

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Netz Niederösterreich GmbH
vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte
GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29
1090 Wien

Beilagen

WST1-UF-248/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. Michael Lackenbu-
cher, LL.M.

Durchwahl

15166

Datum

14. Jänner 2025

Betrifft

Netz Niederösterreich GmbH - 110-kV-Doppelleitung UW Gaweinstal – UW Raggendorf –
UW Prottes; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G

Bescheid

Die Netz Niederösterreich GmbH, vertreten durch Lindner Stimmeler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „110-kV-Doppelleitung UW Gaweinstal – UW Raggendorf – UW Prottes“ in der Markt- bzw. Stadtgemeinde Gaweinstal, Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Matzen-Raggendorf, Prottes, Gänserndorf und Weikendorf keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „110-kV-Doppelleitung UW Gaweinstal – UW Raggendorf – UW Prottes“ der Netz Niederösterreich GmbH, vertreten durch Lindner Stimmeler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, nämlich

die Errichtung und der Betrieb einer 12 km langen 110-kV-Gittermastdoppelleitung zwischen dem bestehenden Umspannwerk Gaweinstal und dem geplanten Umspannwerk Raggendorf, einer 10,1 km langen 110-kV-Gittermastdoppelleitung zwischen dem geplanten Umspannwerk Raggendorf und dem bestehenden Umspannwerk Prottes, die Neueinbindung der bestehenden 110-kV-Gittermastdoppelleitung Umspannwerk Eibesbrunn – Umspannwerk Gaweinstal in das Umspannwerk Gaweinstal mit einer Trassenlänge von 0,2 km, sowie die Neueinbindung der bestehenden 110-kV-Gittermastdoppelleitung Umspannwerk Gänserndorf – Umspannwerk Spannberg in das Umspannwerk Prottes mit einer Trassenlänge von 2 x 0,3 km in der Markt- bzw. Stadtgemeinde Gaweinstal (Katastralgemeinde Gaweinstal), Bad Pirawarth (Katastralgemeinden Kollnbrunn und Pirawarth), Groß-Schweinbarth (Katastralgemeinde Großschweinbarth), Matzen-Raggendorf (Katastralgemeinden Raggendorf und Matzen), Prottes (Katastralgemeinde Prottes), Gänserndorf (Katastralgemeinde Gänserndorf) und Weikendorf (Katastralgemeinde Dörfles)

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 16 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

Im östlichen Weinviertel gibt es neben zahlreichen Strombeziehern auch eine hohe Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Um auch weiterhin eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten und die Integration der prognostizierten Leistungszuwächse aus dezentralen Erzeugungsanlagen zu ermöglichen, plant die Antragstellerin die Errichtung antragsgegenständlicher 110-kV-Leitung.

1.2 Geplantes Vorhaben

1.2.1 Die Antragstellerin plant die Errichtung der 110-kV-Doppelleitung UW Gaweinstal – UW Raggendorf – UW Prottes. Dieses Leitungsbauvorhaben besteht aus folgenden Elementen:

- a) Errichtung einer rd 12,0 km langen 110-kV-Gittermastdoppelleitung zwischen dem bestehenden Umspannwerk Gaweinstal und dem geplanten Umspannwerk Raggendorf.
- b) Errichtung einer rd 10,1 km langen 110-kV-Gittermastdoppelleitung zwischen dem geplanten Umspannwerk Raggendorf und dem bestehenden Umspannwerk Prottes.
- c) Neueinbindung der bestehenden 100 kV-Gittermastdoppelleitung UW Eibesbrunn – UW Gaweinstal in das UW Gaweinstal mit einer Trassenlänge von rd 0,2 km.

- d) Neueinbindung der bestehenden 110-kV-Gittermastdoppelleitung UW Gänserndorf – UW Spannberg in das UW Prottes mit einer Trassenlänge von rd 2 x 0,3 km.

1.2.2 Trassenverläufe

- a) UW Gaweinstal – UW Raggendorf: Ausgehend vom UW Gaweinstal verläuft der Trassenkorridor in südlicher Richtung rund einen Kilometer parallel zur Trasse der bestehenden 110-kV-Doppelleitung UW Eibesbrunn – UW Gaweinstal der Netz NÖ bis zum WP1-1. Danach führt die Trasse weiter in südöstlicher Richtung. Etwa 3,3 km nach Querung der Bundesstraße B7 folgt eine rd. 2,3 km lange Passage durch den Hochleithenwald, mit anschließender Führung entlang des Waldrandes. Ab dem Birngrund (Güterweg Birngrund) in der Gemeinde Groß-Schweinbarth verläuft die Trasse Richtung Osten und quert die Landesstraße B 220 sowie den Weidenbach nördlich der Rickl-Mühle. Nach Kreuzung der nicht elektrifizierten ÖBB Bahnstrecke Obersdorf – Groß-Schweinbarth (182 01) bindet die Leitung in das neue UW Raggendorf ein.
- b) UW Raggendorf – UW Prottes: Vom UW Raggendorf verläuft die Trasse auf einer Länge von rund 3,0 km in südöstlicher Richtung parallel zur nicht elektrifizierten ÖBB-Bahnstrecke Gänserndorf – Mistelbach (Streckenummer 183 01), in der Tiefenlinie des Matzner Feldes sowie des Ruster Grabens. Danach führt die Trasse weitere rund 4,6 km in südöstlicher Richtung, durch Förderanlagen der OMV AG, wobei eine enge Abstimmung mit der OMV Austria Exploration & Production GmbH erfolgt. Im letzten Teilabschnitt vor dem bestehenden UW Prottes als Endpunkt verläuft die neue 110-kV-Trasse parallel zu der bestehenden 380-kV-Weinviertelleitung (Seyring – Neusiedl/Zaya der APG) sowie der 110-kV-Leitung Gänserndorf - Spannberg der Netz NÖ.
- c) UW Eibesbrunn – UW Gaweinstal: Die bestehende 110-kV-Leitungseinbindung ins UW Gaweinstal wird erneuert.
- d) UW Gaweinstal – UW Neusiedl/Zaya: Die bestehende 110-kV-Leitungseinbindung ins UW Gaweinstal wird erneuert.

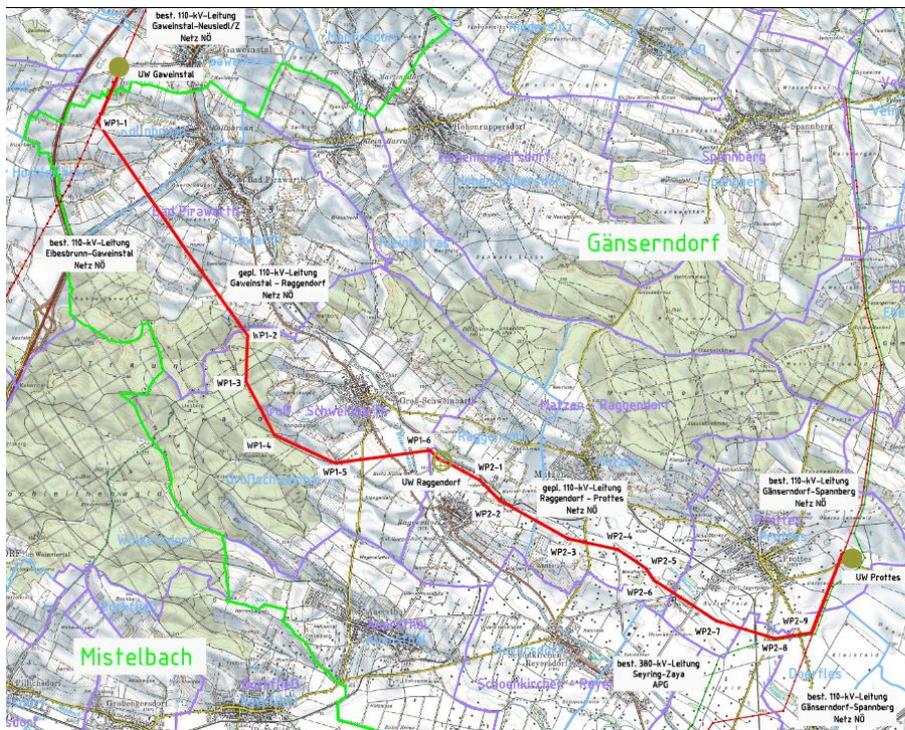
e) UW Gänserndorf – UW Spannberg: Die bestehende 110-kV-Leitungseinbindung ins UW Prottes wird erneuert.

1.2.3 Standortgemeinden

Durch den projektierten Trassenverlauf werden Grundstücke in den nachstehenden Katastralgemeinden in Anspruch genommen:

Pol. Gemeinde	Katastralgemeinde	Verwaltungsbezirk
Marktgemeinde Gaweinstal	15013 Gaweinstal	Mistelbach
Marktgemeinde Bad Pirawarth	06010 Kollnbrunn	Gänserndorf
Marktgemeinde Bad Pirawarth	06015 Pirawarth	Gänserndorf
Marktgemeinde Groß-Schweinbarth	06021 Großschweinbarth	Gänserndorf
Marktgemeinde Matzen-Raggendorf	06017 Raggendorf	Gänserndorf
Marktgemeinde Matzen-Raggendorf	06013 Matzen	Gänserndorf
Marktgemeinde Prottes	06016 Prottes	Gänserndorf
Stadtgemeinde Gänserndorf	06006 Gänserndorf	Gänserndorf
Marktgemeinde Weikendorf	06004 Dörfles	Gänserndorf

1.3 Lageplan



Norden:



Legende:

- 110-kV-Ltg. Netz Nö geplant
- 380-kV-Ltg. APG bestehend
- 110-kV-Ltg. Netz Nö bestehend
- 110-kV-Ltg. Netz Nö abtrag
- Umspannwerke Netz Nö bestehend
- ⊕ Umspannwerke Netz Nö geplant
- Verwaltungsbezirksgrenze
- Politische Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Netz Niederösterreich GmbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „110-kV-Doppelleitung UW Gaweinstal – UW Raggendorf – UW Prottes“ in den Markt- bzw. Stadtgemeinden Gaweinstal, Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Matzen-Raggendorf, Prottes, Gänserndorf und Weikendorf keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.2 Ergänzende Stellungnahme der Projektwerberin vom 19. Dezember 2024

[...]

Um Unklarheiten zu vermeiden, erstattet die Antragstellerin nachstehende Klarstellung

- 1. Die Antragstellerin hält fest, dass die im Feststellungsantrag angegebenen Rodungsflächen und Flächen für Trassenaufhiebe Maximalwerte sind. Trotz des Umstandes, dass im Feststellungsantrag bloß ein Trassenkorridor dargestellt wurde, stelle sich diese Flächenangaben als Maximalangaben dar.*
- 2. Ausdrücklich wird klargestellt, dass durch das dargestellte Vorhaben kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A unmittelbar berührt wird. Das Vorhaben befindet sich im räumlichen Nahbereich zu einem bestehenden Europa-*

schutzgebiet, zu diesem wird aber ein Abstand (gemessen vom Dienstbarkeitsstreifen) von ca 100m eingehalten.

- 3. Der Antragstellerin ist nicht bekannt, ob es im räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben Trassenaufhiebe in den letzten zehn Jahren gegeben hat. Denkmöglich wären hier nur Trassenaufhiebe für die 380 kV-Weinviertelleitung, die im Vorhabensgebiet und einem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben jedoch nur im untergeordneten Ausmaß (etwa durch Querung von Windschutzgürteln) genehmigt wurden. Relevante forstliche Schwellenwerte oder Bagatellschwellen werden durch diese – falls überhaupt vorhanden – bei weitem nicht erreicht.*
- 4. Die Antragstellerin geht weiters davon aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Ersatzaufforstungen vom Vorhaben beansprucht werden. Dies entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand. Die Antragstellerin geht aber davon aus, dass diese aufgetretenen Fragen von den mitwirkenden Bezirkshauptmannschaften geklärt werden können.*

[...]

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Das antragsgegenständliche Leitungsbauvorhaben besteht aus folgenden Elementen:

- a) Errichtung einer rd 12,0 km langen 110-kV-Gittermastdoppelleitung zwischen dem bestehenden Umspannwerk Gaweinstal und dem geplanten Umspannwerk Raggendorf.
- b) Errichtung einer rd 10,1 km langen 110-kV-Gittermastdoppelleitung zwischen dem geplanten Umspannwerk Raggendorf und dem bestehenden Umspannwerk Prottes.
- c) Neueinbindung der bestehenden 100 kV-Gittermastdoppelleitung UW Eibesbrunn – UW Gaweinstal in das UW Gaweinstal mit einer Trassenlänge von rd 0,2 km.
- d) Neueinbindung der bestehenden 110-kV-Gittermastdoppelleitung UW Gänserndorf – UW Spannberg in das UW Prottes mit einer Trassenlänge von rd 2 x 0,3 km.

5.2 Durch das Vorhaben werden Grundstücke in den Markt- bzw. Stadtgemeinden Gaweinstal (KG Gaweinstal), Bad Pirawarth (KG Kollnbrunn und Pirawarth), Großschweinbarth (KG Großschweinbarth), Matzen-Raggendorf (KG Raggendorf und Matzen), Prottes (KG Prottes), Gänserndorf (KG Gänserndorf) und Weikendorf (KG Dörfles) in Anspruch genommen.

5.3 Vom Vorhaben wird kein Schutzgebiet der Kategorie A oder B nach Anhang 2 zum UVP-G 2000 berührt.

5.4 Das Vorhaben sieht befristete Rodungen im Ausmaß von 1,271 ha und dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 0,05438 ha vor. Daraus ergibt sich eine Rodungsfläche von insgesamt 1,33 ha Wald.

5.5 Es ist ein Trassenaufrieb von 15,6 ha erforderlich.

5.6 Vom antragsgegenständlichen Vorhaben sind keine Flächen betroffen, welche bereits als Ersatzaufforstungen dienen.

5.7 In den den letzten 10 Jahren wurde im Gemeindegebiet der von gegenständlichem Vorhaben betroffenen Gemeinden Rodungen bzw. Trassenaufriebe im Gesamtausmaß von 1,49 ha bewilligt. Davon entfallen 0,37 ha auf die KG Velm und 1,12 ha auf die Katastralgemeinden Gänserndorf, Auersthal, Prottes und Reyersdorf.

5.8 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Juli 2023, GZ WSTI-EEA-18855/001-2023, wurde im Wege eines Vorprüfungsverfahrens gemäß § 4 NÖ StWG festgestellt, dass das geplante Vorhaben den berührten öffentlichen Interessen bei Einhaltung der im Bescheid angeführten Auflagen nicht widerspricht. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom LVwG NÖ mit Beschluss vom 10. Oktober 2023, GZ LVwG-AV-23971001 -2023, als unzulässig zurückgewiesen.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzschaft vom 27. Dezember 2024

[...]

Aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes und den Schlussfolgerungen der Behörde, welche als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden, besteht auch seitens der NÖ Umweltschutzschaft aus heutiger Sicht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der Marktgemeinde Weikendorf vom 30. Dezember 2024

[...]

Als Bürgermeister der Marktgemeinde Weikendorf gebe ich fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

Am 17.12.2024 ist Ihre Nachricht bei der Marktgemeinde eingetroffen.

Die Stellungnahme hat bis spätestens 9.1.2025 zu erfolgen. Diese Frist mag zwar legal in Ordnung sein, in der Praxis ist dieser Termin jedoch eine Zumutung. In diesem Zeitraum ist Österreich meist durchgehend „geschlossen“!

Für eine kompetente Rechtsberatung besteht über die Feiertage kaum eine Chance. Entweder ist dieser Zeitraum bewusst gewählt oder hat niemand einen Blick auf den Kalender geworfen.

In beiden Fällen ist es aber eine Ignoranz der Bürgerrechte, die das Verhältnis der Betroffenen EVN und zur Behörde nicht positiv beeinflusst! Es verstärkt den Eindruck: „Die machen sowieso, was sie wollen!“

Bei mehreren Kontakten mit Projektanten der Netz NÖ und bei einer Besprechung im größeren Rahmen in Mistelbach habe ich erklärt, dass ich nicht grundsätzlich gegen die Leitung bin, aber sehr wohl gegen den Verlauf.

In der KG Dörfles sind unsere Landwirte bereits mit einer 110 KV-Leitung, die von Gänserndorf nach Prottes führt und mit der 380 KV-Leitung (Weinviertelleitung), die die KG Dörfles im nördlichen Bereich quert, beglückt.

Nun soll eine weitere 110 KV-Leitung in diesem „Korridor“ aufgestellt werden.

Die zahlreichen Maste stellen eine starke Behinderung bei der Bewirtschaftung der Felder bei der Bodenbearbeitung, bei der Bewässerung und bei der Ernte dar. Im Interesse der Bewirtschafter dieser Felder kann ich diesem Leitungsverlauf nicht zustimmen.

Ich habe der Netz NÖ einen Leitungsverlauf entlang der Gemeindegrenze Prottes/Dörfles vorgeschlagen, zu dem es sofort die Zustimmung gäbe.

Ein Mitarbeiter der Netz NÖ, der aber nicht genannt werden möchte, hat die Möglichkeit einer Doppelbespannung der bestehenden 110 KV-Leitung im letzten Teilstück ins Gespräch gebracht. Das wäre noch ein vertretbarer Kompromiss.

Ich ersuche um Berücksichtigung der Stellungnahme.

[...]

6.2.3 Gleichlautende Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaften Gänserndorf und Mistelbach vom 07. Jänner 2025

[...]

Die Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht ersuchte die Bezirkshauptmannschaften Gänserndorf und Mistelbach mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

6.1 Wurden in den letzten 10 Jahren im Projektgebiet Trassenaufhiebe genehmigt; welches Gesamtausmaß erreichen diese?

6.2 Sind vom antragsgegenständlichen Vorhaben Flächen betroffen, welche bereits als Ersatzaufforstungsflächen dienen?

6.3 Betrifft das Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A?

[...]

Befund:

zu Frage 6.1:

Bezirk	Zahl	Betreff	Bewilligung Trassenfreihieb
Gänserndorf	GFL1-V-083	Hiebsunreife	zuletzt 2012
	GFL1-V-142	Fällung	keine Bewilligung
	GFL1-V-141/013	Rodung	23.9.2014: KG Velm, 3.735m ²
	GFL1-V-141/309	Rodung	keine Bewilligung; Verfahren anhängig, KG Erdpress u. Obersulz, 3.022m ²
	GFL1-A-0829/025	UVP	mit Bescheid v. 20.2.2018 i.d.F. Erkenntnis BVwG v. 8.11.2028 wurde der Austrian Power Grid AG eine Bewilligung erteilt (Summe: 11.261m ² , in der Nähe des Projektsgebietes: KG Gänserndorf 8.833m ² , KG Auersthal 392m ² ; KG Prottes 118m ² , KG Reyersdorf 312m ²)
Mistelbach	MIL1-V-142	Fällung	keine Bewilligung
	MIL1-V-141/018	Rodung	keine Bewilligung; Antrag mit Bescheid vom 17.3.2015 zurückgewiesen
	MIL1-A-0825/027	UVP	mit Bescheid v. 20.2.2018 i.d.F. Erkenntnis BVwG v. 8.11.2028 wurde der Austrian Power Grid AG eine Bewilligung erteilt (Summe: 11.261m ² , in der Nähe des Projektsgebietes: KG Gänserndorf 8.833m ² , KG Auersthal 392m ² ; KG Prottes 118m ² , KG Reyersdorf 312m ²)

zu Frage 6.2:

Im Bezirk Gänserndorf verläuft die Leitungssachse in einem Abstand von ca. 60m von einer Ersatzaufforstung auf Gst.Nr. 5524, KG Pirawarth, und in einem Abstand von ca. 80m von einer Ersatzaufforstung auf Gst.Nr. 2213, 2215, 2217 u. 2218/1, alle KG Pi-rawarth. Im Verwaltungsbezirk Mistelbach befinden sich keine Ersatzaufforstungsflächen im Nahebereich der Trasse.

zu Frage 6.3:

Das Vorhaben betrifft weder im Verwaltungsbezirk Gänserndorf noch im Verwaltungsbezirk Mistelbach ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A.

[...]

6.2.4 Stellungnahme der Marktgemeinde Bad Pirawarth vom 08. Jänner 2025

[...]

Aus Gemeindesicht ist in diesem Zusammenhang festzuhalten: Die Marktgemeinde Bad Pirawarth konnte sich in den letzten Jahrzehnten als Tourismus- und Kurge-

meinde erfolgreich positionieren. Aus Sicht der Gemeinde gilt es daher, jene Aspekte und Facetten, die die Gemeinde als Tourismus- und Kurgemeinde so attraktiv machen, zu erhalten bzw. auch entsprechend weiterzuentwickeln. Gerade die unverwechselbare landschaftliche Schönheit der Gemeinde, in Ausprägung einer sanft hügeligen, strukturierten und landschaftlich wenig vorbelasteten Weingemeinde stellt dabei eine wesentliche Voraussetzung dar. Jegliche Eingriffe, die dieses unverfälschte Landschaftsbild beeinflussen könnten, sind aus Gemeindesicht daher nicht zu befürworten.

Des Weiteren ist anzumerken, dass das Nahrungs- und Brutgebiet von Rotmilan und Schwarzstorch gefährdet sind.

Bekannt ist auch, dass sehr wohl 110-kV-Leitungen wie z.B. in Oberösterreich, oder auch von der Gas Connect als Erdkabel verlegt werden bzw. wurden und somit seitens der Gemeinde eine objektive Prüfung, ob eine Erdverkabelung auch für o.g. Projekt durchführbar ist, sehr wünschenswert wäre.

Demnach werden seitens der Marktgemeinde Bad Pirawarth insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, und vor allem auch auf den Erholungswert der Landschaft Bedenken gegen dieses Vorhaben deponiert.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20

Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am

Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Ent-

scheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde,

erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 16	a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;	b) Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als	c) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km. Berechnungsgrundlage

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<i>100 %, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht werden;</i>	<i>für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und c ist die Leitungslänge.</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 46</i>		<p><i>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</i></p> <p><i>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</i></p> <p><i>c) Trassenaufhiebe ^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</i></p> <p><i>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)}, wenn das Gesamtaus-</i></p>	<p><i>i) Trassenaufhiebe ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</i></p> <p><i>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landes-</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<p><i>maß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</i></p>	<p><i>rechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</i>
<i>[...]</i>			

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	<p>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Vorhabensgemäß sollen zwei 110-kV-Gittermastdoppelleitungen mit einer Gesamtlänge von etwa 22,1 km sowie drei Neueinbindungen von bestehenden 110-kV-Gittermastdoppelleitungen mit einer Länge von ca 1 km neu errichtet werden. Es ist daher von einem Neuvorhaben auszugehen und sind die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 16 und Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevant. Dies entspricht auch dem Willen der Konsenswerberin.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 16 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Zum Tatbestand der Z 16 lit a

Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Starkstromleitungen mit einer Netzspannung von mindestens 220 kV voraus.

Projektgegenständlich ist eine 110-kV-Leitung. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.2.2 Zum Tatbestand der Z 16 lit b

Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt die Erhöhung der Netzspannung einer bestehenden Starkstromfreileitung voraus.

Projektgegenständlich ist die Neuerrichtung von Starkstromleitungen. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.2.3 Zum Tatbestand der Z 16 lit c

Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt die Betroffenheit von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B voraus.

Das gegenständliche Vorhaben betrifft kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder B. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.2.4 Zusammenfassend führt die Prüfung der Tatbestandsverwirklichung der Z 16 UVP-G 2000 im Ergebnis dazu, dass keiner der in dieser Bestimmung normierten Tatbestände erfüllt wird. So sind keine Starkstromleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km (lit a) und keine Änderung von Starkstromleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV (lit b) vorgesehen. Zudem erfolgt die projektierte Ausführung des Vorhabens außerhalb schutzwürdiger Gebiete nach Anhang 2, insbesondere der Kategorien A und B (lit c).

8.3 Zu den Tatbeständen der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Zum Tatbestand der Z 46 lit a

Die Erfüllung des Tatbestandes setzt die Rodung auf einer Fläche von mindestens 20 ha voraus.

Mit einer Rodungsfläche von insgesamt 1,33 ha trifft dies auf das gegenständliche Vorhaben nicht zu. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3.2 Zum Tatbestand der Z 46 lit b

Der Tatbestand setzt die Erweiterung von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt, voraus.

Mit einer Rodungsfläche von zusätzlich 1,33 ha trifft dies auf das gegenständliche Vorhaben nicht zu. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3.3 Zum Tatbestand der Z 46 lit c

Die Erfüllung des Tatbestandes setzt Trassenaufhiebe auf einer Fläche von mindestens 50 ha voraus.

Das Vorhaben sieht Trassenaufhiebe im Ausmaß von 15,6 ha vor. Damit überschreiten die Flächen der vorhabensgegenständlichen Trassenaufhiebe 25 % des maßgeblichen Schwellenwertes und ist daher eine Kumulation zu prüfen.

8.3.4 Zum Tatbestand der Z 46 lit d

Die Erfüllung des Tatbestandes setzt die Erweiterung von Trassenaufhieben, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt vor.

Das Projekt stellt ein Neuvorhaben und keine Erweiterung eines Trassenaufhiebes dar. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3.5 Zum Tatbestand der Z 46 lit e

Der Tatbestand setzt Ersatzaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha voraus.

Das Projekt sieht keiner Ersatzaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten dar. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3.6 Zum Tatbestand der Z 46 lit f

Der Tatbestand setzt die Erweiterung von Ersatzaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt voraus.

Das Projekt sieht keine Erweiterung von Ersatzaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A vor. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3.7 Zum Tatbestand der Z 46 lit g

Der Tatbestand setzt Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha voraus.

Das Projekt sieht keine Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A vor. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3.8 Zum Tatbestand der Z 46 lit h

Der Tatbestand setzt die Erweiterung von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt voraus.

Das Projekt sieht keine Erweiterung einer Rodung in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A vor. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3.9 Zum Tatbestand der Z 46 lit i

Der Tatbestand setzt Trassenaufhiebe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha voraus.

Das Projekt sieht keine Trassenaufhiebe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A vor. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3.10 Zum Tatbestand der Z 46 lit j

Der Tatbestand setzt die Erweiterung von Trassenaufhieben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt voraus.

Das Projekt sieht keine Erweiterung von Trassenaufhieben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A vor. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3.11 Zusammenfassend sind die einschlägigen Rodungstatbestände der Z 46 lit a, b, g und h UVP-G 2000 nicht erfüllt. So sind die projektierten Rodungen zu gering, um die maßgebende Mengenschwelle von jeweils zumindest 20 ha zu erreichen. Bei einem Flächenbedarf von rd 1,33 ha, das sind etwa 6,65 % des bezeichneten Schwellenwertes, liegt das Rodungsausmaß unter dem Bagatellschwellwert von

25 % gemäß § 3 Abs 2 bzw § 3a Abs 6 leg cit und bedarf es somit auch keiner weiteren Tatbestands- und Kumulationsprüfung. Ebenso sind keine Rodungen in einem schützenswerten Gebiet nach Anhang 2, Kategorie A (lit g und h) geplant.

Die Ausführung des Vorhabens außerhalb eines schützenswerten Gebietes iSd Anhang 2 zum UVP-G 2000 führt dazu, dass die für Trassenaufhiebe im Anhang 1, Spalte 3 leg cit normierten Tatbestände der Z 46 lit i und j keinesfalls erfüllt werden können. Zur Tatbestandserfüllung iSd lit c und d weisen die projektierten Trassenaufhiebe nicht die jeweils normierte Größe von zumindest 50 ha Fläche auf. Mit lediglich 1,33 ha werden gerade einmal rd 2,66 % dieses Schwellenwertes erreicht. Zudem kann das Projekt als Neuvorhaben nicht unter den für Änderungsvorhaben normierten Tatbestand der lit d leg cit subsumiert werden. Mangels bekannter anderer Trassenaufhiebe iSd lit c im räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen, sind wiederum gemäß § 3 Abs 2 leg cit keine weiterführenden Tatbestands- und Kumulationsprüfungen obligatorisch.

8.3.12 Die spezielle Kumulierungsbestimmung der Z 46 UVP-G 2000, wonach - falls die Prozentsätze der vorhabensbedingte Rodungen und Trassenaufhiebe zusammen eine Summe von zumindest 100 % ergeben - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, kommt nicht zum Tragen, da die Prozentsätze von 7 % (Rodungen) und 31 % (Trassenaufhiebe) in Summe lediglich 38 % des Schwellenwertes ausmachen.

8.3.13 Da selbst eine Addierung des Vorhabens mit allen in den letzten 10 Jahren in den betroffenen Gemeinden bewilligten Rodungen und Trassenaufhieben (Gesamtausmaß 1,49 ha) nicht dazu führt, dass 100 % des Schwellenwertes erreicht werden, ist auch keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 In ihrer Stellungnahme moniert die Marktgemeinde Weikendorf eine vorhabensbedingte Behinderung der Landwirtschaft in der Katastralgemeinde Dörfles. Im Interesse der Bewirtschafter dieser Felder könne dem geplanten Leitungsverlauf nicht zugestimmt werden.

10.3 Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Weikendorf ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde keinen Einfluss auf den Inhalt eines Vorhabens nehmen kann, sondern dieses antragsgemäß und ausschließlich anhand der einschlägigen gesetzlichen

Bestimmungen zu beurteilen hat. Eine Änderung des Leitungsverlaufs war daher nicht zu prüfen.

10.4 Auf ihre Positionierung als Tourismus- und Kurgemeinde hinweisend, lehnt die Marktgemeinde Bad Pirawarth jegliche Eingriffe, die das unverfälschte Landschaftsbild beeinflussen könnten, ab. Vielmehr solle geprüft werden, ob eine Erdverkabelung des gegenständlichen Vorhabens durchführbar sei. Weiters wird angemerkt, dass das Nahrungs- und Brutgebiet von Rotmilan und Schwarzstorch gefährdet sei.

10.5 Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Bad Pirawarth ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde keinen Einfluss auf den Inhalt eines Vorhabens nehmen kann, sondern dieses antragsgemäß und ausschließlich anhand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen hat. Eine Erdverkabelung ist nicht Bestandteil des gegenständlichen Vorhabens und war daher nicht zu prüfen.

10.6 Hinsichtlich der konkreten Lage und Abgrenzung eines vom Vorhaben gefährdeten Nahrungs- und Brutgebiets von Rotmilan und Schwarzstorch macht die Marktgemeinde Bad Pirawarth keinerlei Angaben. Ob ein solches im Projektgebiet vorliegt, ist mangels Erfüllung eines Tatbestandes iSd Anhang 1 Z 16 bzw 46 zum UVP-G 2000 nicht im gegenständlichen, sondern dem jeweiligen materienrechtlichen Verfahren zu prüfen. Zusammenfassend war der Stellungnahme der Marktgemeinde Bad Pirawarth daher nicht zu folgen.

10.7 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Die spezielle Kumulierungsbestimmung der Z 46 UVP-G, wonach – falls die Prozentsätze der vorhabensbedingten Rodungen und Trassenaufhiebe zusammen eine Summe von zumindest 100 % ergeben - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, kommt nicht zum Tragen.

11.4 Da selbst eine Addierung des Vorhabens mit sämtlichen in den letzten 10 Jahren in den betroffenen Gemeinden bewilligten Rodungen und Trassenaufhieben dazu führt, dass 100 % des Schwellenwertes erreicht werden, war auch keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

11.5 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Gaweinstal, z.H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal
2. Marktgemeinde Bad Pirawarth, z.H. der Bürgermeisterin, Prof. Knesl-Platz 1, 2222 Bad Pirawarth
3. Marktgemeinde Groß-Schweinbarth, z. H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 1, 2221 Groß-Schweinbarth
4. Marktgemeinde Matzen-Raggendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2243 Matzen
5. Marktgemeinde Prottes, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2242 Prottes
6. Stadtgemeinde Gänserndorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf
7. Marktgemeinde Weikendorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf
8. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
9. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
10. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
11. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
12. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. F r a d i n g e r - G o b e c

